



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 13

Freitag, den 9. April

2010

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Torfwerk Schön, Elisabethfehner Straße 12, 26683 Saterland-Ramsloh 53

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Bischoff, Großefehn/Wrisse 53

B Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Ev.-luth. Kirchengemeinde Berumerfehn 53

A. Bekanntmachungen der Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Torfwerk Schön, Elisabethfehner Straße 12, 26683 Saterland-Ramsloh

Das Torfwerk Schön, Elisabethfehner Straße 12, 26683 Saterland-Ramsloh, plant in der Stadt Wiesmoor den Abbau von ca. 6 ha Torf, Gemarkung Marcardsmoor, Flur 10, Flurstücke 29 und 32.

Der Landkreis Aurich hat nach der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 06.04.2010

Landkreis Aurich
Der Landrat

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Bischoff, Großefehn/Wrisse

Herr Fokko Bischoff, Zum Laubwald 1, 26629 Großefehn, plant die Verlegung eines Grabens in der Gemarkung Wrisse, Flur 3, Flurstück 163/138.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 01.04.2010

Landkreis Aurich
Der Landrat

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Ev.-luth. Kirchengemeinde Berumerfehn

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (Kirchliches Amtsblatt 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Berumerfehn hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 17.02.2010 eine Ergänzung der Friedhofsordnung (§ 19 Abs. 4) und eine Erhöhung der z.Zt. gültigen Friedhofsgebühren (§ 6 Abs. 7) beschlossen.

Dieser Beschluss ist vom Kirchenkreisvorstand am 24.03.2010 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Der volle Wortlaut des genehmigten Beschlusses liegt

- a) im Pfarramt Berumerfehn, Dorfstraße 29, 26532 Berumerfehn
 - b) im Kirchenkreisamt Norden, Am Markt 66, 26506 Norden
- zur Einsichtnahme aus.

Der Kirchenvorstandsbeschluss erhält Rechtskraft am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Kirchenvorstand